

STADT LÖRRACH

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A (1) BAUGB

„LEIBNIZWEG“

TEXTLICHER TEIL

Inhalt	Seite
1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	2
1.1 Art der baulichen Nutzung.....	2
1.2 Maß der baulichen Nutzung.....	2
1.3 Bauweise.....	3
1.4 Vom Bauordnungsrecht abweichende Tiefe der Abstandsflächen.....	3
1.5 Garagen und Stellplätze	
1.6 Nebenanlagen.....	3
1.7 Leitungsrechte.....	4
1.8 Freizuhaltende Sichtflächen.....	4
1.9 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt /Zufahrtsverbot.....	4
1.10 Schallschutz gegen Immissionen aus Bahnbetrieb und Straßenverkehr.....	4
1.11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Pflanzgebote	5
1.12 Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	5
1.13 Nachrichtlich übernommene Festsetzungen.....	5
1.14 Hinweise.....	7
2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	7
2.1 Gestaltung der Baukörper.....	7
2.2 Einfriedungen.....	8
2.3 Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen.....	8
2.4 Werbeanlagen.....	8
3 ANLAGE ZUM TEXTLICHEN TEIL.....	8
3.1 Pflanzempfehlungen	
3.2 Lärmprognose des Büros für Umweltengineering, Bad Bellingen	
3.3 Auszug aus „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Vogelwarte Sempach (Deckblatt und Seiten 18 u. 19)	

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird festgesetzt als:

1.1.1. **Allgemeines Wohngebiet (WA)** gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahme können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Das Allgemeine Wohngebiet ist wie folgt eingeschränkt:

Nicht zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO,
- Tankstellen und
- Gartenbaubetriebe gem. § 1 (6) BauNVO.

1.1.2. **Verkehrsflächen** gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

(öffentliche Erschließungsstraßen, Fußwege sowie Verkehrsgrünflächen: die im Planteil dargestellte Aufteilung ist nicht verbindlich.)

1.1.3. **Öffentliche Grünfläche** gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz, Bolzplatz und Park

1.1.4. **Versorgungsfläche** (Transformatorstation) gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB

1.1.5. **Flächen für die Abwasserbeseitigung** gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

(für ein bestehendes Regenüberlaufbecken/RÜB, z.T. unter öffentlichen Verkehrsflächen, z.T. überdeckt und begrünt, sowie für eine ggf. noch erforderlich werdende Anlage unter der öffentlichen Grünfläche zwischen der Hammerstraße und der Landesgrenze)

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, die durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen, die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert sowie durch maximal zulässige Gebäudehöhen (Gh).

1.2.1. Die im Planteil angegebene maximal zulässige GRZ gilt als Höchstwert im Sinne von § 17 (1) BauNVO ohne Differenzierung nach Gebäuden und baulichen Anlagen und den in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.

1.2.2. Die Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse mit VII + Attika bzw. XVII + Attika bedeutet, dass aufgrund der zulässigen Gebäudehöhe jeweils noch ein oberstes Geschoss errichtet werden kann, das jedoch kein Vollgeschoss im Sinne der LBO sein darf.

Die Bezeichnung „Attikageschoss“ wird verwendet, weil wegen der festgesetzten Flachdächer keine klassischen Dachgeschosse unter geneigten Dächern ausgebildet werden können.

Gemäß § 21a (1) BauNVO sind Garagengeschosse in sonst anders genutzten Gebäuden nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen.

- 1.2.3. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen (Gh) (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO) ergeben sich aus dem jeweiligen Eintrag im Planteil. Sie beziehen sich auf die zugeordneten Höhenkoten (Höhe des Leibnizweges vor dem Zugangsbereich der Gebäude) in m ü. NN.

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen können ausnahmsweise mit untergeordneten technischen Aufbauten (Ab- und Zuluftkamine, Antennen) um bis zu 1,20 m, und mit Paneelen von Solar- und Photovoltaikanlagen um bis zu 0,50 m überschritten werden, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist. Von den Dachkanten ist in diesen Fällen ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten. Bei Geländern können geringere Abstände zugelassen werden.

Zugelassen werden können außerdem Treppenhaus-Aufbauten als Dachaustritte zur Wartung der Flachdächer, sofern sie sich in die Gesamtgestaltung des Gebäudes einfügen und nicht höher als 3,5 m in Erscheinung treten.

- 1.2.4. Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil durch Baugrenzen definiert. Ergänzend wurden Flächen für Garagen und Stellplätze festgesetzt. Mit aufgehenden Bauteilen ist zu öffentlichen Erschließungsflächen ein Abstand vom mindestens 1,0 m einzuhalten, soweit die im Planteil festgesetzten Baugrenzen bzw. Flächen für Garagen nicht geringere Abstände zulassen.

1.3 Bauweise gem. § 22 BauNVO

Festgesetzt ist die offene Bauweise (o) gem. § 22 (2) BauNVO.

1.4 Vom Bauordnungsrecht abweichende Tiefe der Abstandsflächen

§ 9 (1) Nr. 2a BauGB

Soweit sich bei der Ausschöpfung der nach dem Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, der festgesetzten überbaubaren Flächen, der als Höchstwert zulässigen Zahl der Vollgeschosse und der maximal zulässigen Gebäudehöhen im Baufenster des mit 17 Geschossen festgesetzten Hochhauses geringere als die nach § 5 LBO vorgesehenen Abstandsflächen ergeben, ist dies aus städtebaulichen Gründen gewollt.

Insoweit sind im Sinne des § 6 LBO entsprechend geringere Abstandsflächen oder deren Überdeckung bis zu einem Maß von mindestens 0,25 x Wandhöhe zuzulassen, die eine Realisierung des geplanten Wohnturms im Rahmen der o.g. Festsetzungen ermöglichen, soweit eine Beleuchtung mit Tageslicht und eine Belüftung in ausreichendem Maß gewährleistet bleiben und Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen.

1.5 Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO

Garagen und Stellplätze sind nicht nur für PKW, sondern auch für Fahrräder herzustellen. Sie sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie auf den im Planteil hierfür vorgesehenen Flächen zulässig.

Mit aufgehenden Bauteilen ist zu öffentlichen Erschließungsflächen ein Abstand vom mindestens 1,0 m einzuhalten soweit die im Planteil festgesetzten Baugrenzen bzw. Flächen für Stellplätze und Garagen nicht geringere Abstände zulassen.

1.6 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Nebengebäude und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sind grundsätzlich nur zulässig innerhalb der Baufenster und der o.g. Flächen für Garagen und Stellplätze.

Außerhalb der Baufenster können sie ausnahmsweise zugelassen werden.

Mit aufgehenden Bauteilen ist zu öffentlichen Erschließungsflächen ein Abstand vom mindestens 1,0 m einzuhalten, soweit die im Planteil festgesetzten Baugrenzen im Einzelfall nicht geringere Abstände zulassen.

1.7 Leitungsrechte gem. § 9(1) Nr.21 BauGB

Im Planteil sind mit Leitungsrechten (**LR**) zu belastende Flächen zugunsten der jeweils berührten bzw. benannten Versorgungsträger festgesetzt. Bei diesen Flächen handelt es sich entsprechend der nachrichtlich übernommenen Festsetzungen (s.u.) gleichzeitig um Leitungsschutzstreifen, die von Gebäuden und baulichen Anlagen freizuhalten sind.

Darüber hinaus dürfen auch keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden.

1.8 Freizuhaltende Sichtflächen gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Im Einmündungsbereich des vom Leibnizweg ausgehenden neuen Verbindungsweges in die Hammerstraße ist die im Planteil festgesetzte Dreiecks-Sichtfläche von ständigen Sichthindernissen mit mehr als 0,8 m Höhe über Straßenniveau freizuhalten.

1.9 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt / Zufahrtsverbot

(Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen) gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Im westlichen Abschnitt der Hammerstraße und am Verbindungsweg zwischen dem Leibnizweg und Hammerstraße ist entlang des nördlichen bzw. östlichen Fahrbahnrandes jeweils ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

1.10 Schallschutz gegen Immissionen aus Bahnbetrieb und Straßenverkehr

gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

(Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. BImSchG bzw. zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen)

Bei Sanierung, Aufstockung oder erstmaliger Herstellung von Gebäuden, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind die in der Lärmprognose des Büros für Umweltengineering vom 22.10.2013 in den Tabellen 6 bis 8 (S. 8 bis 10) geschossweise zugeordneten baulichen Maßnahmen der maßgeblichen Lärmpegelbereiche (LPB) gegen den Straßenverkehrslärm durchzuführen. Die maßgeblichen Gebäudeseiten (Aufpunkte) sind der Abbildung 1 – Übersichtsplan, S. III des Gutachtens zu entnehmen. Die den einzelnen Lärmpegelbereichen zugeordneten Maßnahmen sind in den Tabellen 9 und 10 (S. 11 u.12) aufgeführt.

Die in der Tabelle 7 des Gutachtens angegebenen Maßnahmen des Lärmpegelbereichs **I** für die Ostseite des geplanten Turmgebäudes (Aufpunkt 4) sind durch höherwertige Maßnahmen des Lärmpegelbereichs **II** zu ersetzen, die dem aktuellen Stand der Bautechnik entsprechen.

Die Südfassaden der Parkdecks an der Hammerstraße dürfen einen Öffnungsanteil von maximal 75 % aufweisen.

1.11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzgebote

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB sowie § 9 (1) Nr. 25a und Nr. 25b BauGB

- Flachdächer aller neuen Gebäude, auch der Garagengebäude, sind, soweit statisch möglich, extensiv zu begrünen, soweit sie nicht als Zugänge / Zufahrten oder Freisitze genutzt werden. Dabei sind die folgenden Bedingungen zu beachten:

Dachbegrünungen müssen eine durchwurzelbare Aufbaudicke von mindestens 8 cm aufweisen (Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus), so dass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsfläche, bestehend aus Sedum-Gras-Kraut-Vegetation gewährleistet ist. Bei Kombination von Begrünung und Solaranlagen sollen Pflanzenarten bevorzugt werden, die aufgrund ihrer Wuchshöhe nicht zur Verschattung führen. Intensivere Begrünungsformen sind zulässig.

Die Dachbegrünungen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Maßgeblich hierfür sind die bei der Herstellung geltenden FLL Richtlinien für Dachbegrünung.

Zusätzlich zur festgesetzten Dachbegrünung ist die Installation von Photovoltaik-Anlagen oder thermischen Solaranlagen zulässig.

- Zwischen der Hammerstraße und den Garagengebäuden sind entsprechend der Festsetzung im Planteil Gehölze nach Maßgabe der Pflanzempfehlungen in der Anlage zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- Die nicht befestigten Teile der Baugrundstücke sind als Gartenland oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

1.12 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

gem. § 1 (6) Nr. 7a BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 42 BNatSchG

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Entsprechend dem Ergebnis der beigefügten Artenschutzrechtliche Potenzialbewertung der OEKO-LOG Freilandforschung, Trippstadt/Pfalz, Stand 03.09.2013, und der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme der Vogelwarte Sempach vom 27.09.2013 werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt:

- Ausführung neuer Fenster und verglaster Türelemente mit einem Reflexionsgrad unter 15 %,
- Ausführung der seitlichen Windschutzverglasung an den Balkonen und der Fenster an der Nordseite des Wohnturms mit aufgedruckten Linien (Siebdruckverfahren) entsprechend der Markierungsbeispiele Kategorie A, Nr. 1 – 12 und Nr. 14 des Standardwerks „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Vogelwarte Sempach, Ausgabe 2012, Seiten 18 und 19, jedoch beim o.g. Beispiel Nr. 14 mit einer Linienstärke von 3 mm.
Die beiden angegebenen Seiten und ein zugehöriges Deckblatt sind den Textlichen Festsetzungen als Anlage beigefügt.
- Einbau von Nisthilfen für Alpengler und Mauersegler an der Nordfassade des Wohnturmes

1.13 Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gem. § 9 (6) BauGB

1.13.1 Bodenschutz (Bundes-Bodenschutzgesetz)

- Mit dem Bauantrag ist der Nachweis über die Verwendung des Ausbaus und über die Auffüllung des Baugrundstückes vorzulegen.

- Im Zusammenhang mit zulässigen Eingriffen sind humoser Oberboden (Mutterboden) und kultivierfähiger Unterboden durch sorgfältiges Abschieben des Oberbodens zu trennen. Die Zwischenlagerung der Bodenmaterialien hat getrennt zu erfolgen.
- Auffüllungen sind, soweit möglich, mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen.
- Überschüssiger humoser Oberboden soll einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden.

1.13.2 **Flächen mit Umweltbelastungen** gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der schwermetall-belasteten Wiesental-Aue. Das bei Abbrucharbeiten und Bodenaushub anfallende Material ist fachgerecht zu beproben; im Einvernehmen mit der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Lörrach ist über den Entsorgungsweg und ggf. über die Möglichkeiten zum Wiedereinbau an geeigneter Stelle zu entscheiden.

1.13.3 **Baugrund** (§ 13 der Landesbauordnung Baden-Württemberg)

Wegen der zulässigen Gebäudehöhen ist bei Neubauvorhaben ein Baugrundgutachten erforderlich, um eine ausreichende Gründung und Statik sicherzustellen (vgl. den Geotechnischen Bericht vom 07.03.2014).

Gemäß § 13 LBO sind entsprechende statische Nachweise zu erbringen.

1.13.4 **Denkmalschutz**

Nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) ist das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2, Archäologische Denkmalpflege, 79083 Freiburg, Telefon 0761/208-3500, Fax 0761/208-3544, unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zu Tage treten. Auch ist das Landesdenkmalamt hinzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine o.ä. von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

1.13.5 **Gashochdruckleitung**

Unter dem Grundstück Flurstück Nr. 5692 verlaufen, durch Dienstbarkeit gesichert, eine überregionale Gashochdruckleitung (Rheintalsüdleitung 2 DN 300 MOP 64 bar) sowie zwei parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH, Stuttgart.

Zur Sicherung des Bestandes, des Betriebs und der Instandhaltung der Gashochdruckleitung und der Kabel sowie gegen Einwirkungen von außen wurden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans der Leitungsverlauf und eine entsprechende Fläche für ein Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt (vgl. Ziff. 1.6) sowie ein entsprechender Schutzstreifen von 6,0 m Breite (je 3,0 m beidseits der Rohrachse) zugunsten des Versorgungsträgers nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden.

Darüber hinaus dürfen auch keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden.

Vor der Durchführung von Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gashochdruckanlagen haben könnten, ist die terranets bw GmbH Betriebsanlage Süd/Weier, Dorfstraße 200, 77656 Offenburg, Tel. 0781-9561-0, Fax 0781-9561-2209 rechtzeitig zu verständigen, damit die für die Sicherheit

der Leitung einzuhaltenen Auflagen und Bedingungen eingehalten und die notwendigen Sicherheitsabstände abgestimmt werden können.

Maßgeblich für die exakte Lage der Anlagen ist grundsätzlich deren Ausweisung durch das Betriebspersonal der terranets-bw-GmbH, weil die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen nicht unbedingt den genauen Leitungsverlauf wiedergeben.

1.13.6 **Erdkabel des Wieseverbands**

Unter dem Grundstück Flurstück Nr. 5692 verläuft außerdem ein Erdkabel des Wieseverbands. Der Leitungsverlauf und ein zugehöriger Leitungsschutzstreifen mit 2,0 m Breite sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt.

1.14 **Hinweise**

1.14.1 **Krangenehmigung für Hochhäuser**

Sofern technische Anlagen und Kräne während des Baus der Hochhäuser die Höhe von 45 m über Grund überschreiten, ist bei der Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 46, eine Krangenehmigung zu beantragen.

1.14.2 **Wasserversorgung der Hochhäuser**

Zur Wasserversorgung der im Plangebiet möglichen Hochhäuser ist in Abhängigkeit von den haustechnischen Anforderungen der Einbau einer Druckerhöhungsanlage zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

2. **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 74 LBO**

2.1 **Gestaltung der Baukörper**

2.1.1 **Dachform, Dachneigung**

Zulässig sind ausschließlich Flachdächer mit einer Neigung von 0 - 4°.

Bei untergeordneten Gebäudeteilen und Nebengebäuden sowie bei Erneuerungen und Erweiterungen im Bestand können Abweichungen zugelassen werden.

Flachdächer, auch von Garagengebäuden, sind extensiv zu begrünen, soweit sie nicht als Terrassen oder Freisitze genutzt werden.

2.1.2 **Dachaufbauten**

Auf Flachdächern können ausnahmsweise untergeordnete technische Aufbauten (Ab- und Zuluftkamine, Antennen) mit bis zu 1,20 m Höhe, und Paneele von Solar- und Photovoltaikanlagen mit bis zu 0,50 m Höhe zugelassen werden, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist.

Von den Dachkanten ist in diesen Fällen ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten. Bei Geländern können geringere Abstände zugelassen werden. Zugelassen werden können außerdem Treppenhaus-Aufbauten als Dachaustritte zur Wartung der Flachdächer, sofern sie sich in die Gesamtgestaltung des Gebäudes einfügen und nicht höher als 3,5 m in Erscheinung treten.

2.1.3 **Dachdeckungen, Fassadengestaltung**

Blendende, stark reflektierende und grell getönte Dach- und Wandverkleidungsmaterialien sind nicht zulässig.

Antennen dürfen nicht an den Fassaden angebracht werden.

2.2 Einfriedungen

Hecken aus Koniferen sowie Einfriedungen aus Stacheldraht sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

2.3 Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen

Neue Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen sind zu verkabeln.

2.4 Werbeanlagen

- 2.41 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung an den straßenseitigen sichtbaren Fassaden im Erdgeschoss- Bereich zulässig.
- 2.42 Die Größe von Werbeanlagen beträgt maximal 0,5 m².
- 2.43 Nicht zulässig sind:
- Werbeanlagen an Fassaden oberhalb der unter 2.41 genannten Fassadenbereiche sowie als Dach-aufsatz,
 - Wechsellicht, Stroboskop-Effekte, bewegliche Werbeanlagen, in der öffentlichen Verkehrsfläche wirksame Holographie-Effekte,
 - weitstrahlendes Licht, z.B. am Himmel wirksame Laser-Strahlung, insbesondere mit Blendwirkung,
 - akustisch wirksame Werbeanlagen sowie über Außenlautsprecher übertragene Innenraumgeräusche (Musik, Durchsagen o.ä.).

3. ANLAGE ZUM TEXTLICHEN TEIL

3.1 Pflanzempfehlungen

Gehölze für Anpflanzung entlang der Hammerstraße

Deutscher Name	Botanischer Name
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>

Pflanzen für extensive Dachbegrünung (für 10 cm hohen, einschichtigen Substrat-Aufbau)

Deutscher Name	Botanischer Name
Wilder Majoran	<i>Origanum vulgare</i>
Rundblättrige Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>
Kartäusernelke	<i>Dianthus carthusianorum</i>
Vogelfuß-Segge	<i>Carex ornithopoda</i>
Großblütige Braunelle	<i>Prunella grandiflora</i>
Färberkamille	<i>Anthemis tinctoria</i>
Kleines Habichtskraut	<i>Hieracium pilosella</i>
Scharfer Mauerpfeffer	<i>Sedum acre</i>
Weißer Mauerpfeffer	<i>Sedum album</i>
Schnittlauch	<i>Allium schoenoprasum</i>
Wilder Thymian	<i>Thymus serpyllum</i>
Aufrechte Trespe	<i>Bromus erectus</i>
Flaches Rispengras	<i>Poa compressa</i>

3.2 Lärmprognose des Büros für Umweltengineering, Bad Bellingen, vom 28.10.2013; insbesondere verwiesen wird auf die Tabellen 6 bis 8 (den Gebäuden geschossweise und nach Lärmpegelbereichen (LPB) sortiert zugeordnete Maßnahmen gegen den Verkehrslärm), auf Abbildung 1 – Übersichtsplan S. III (Darstellung der maßgeblichen Gebäudeseiten / Aufpunkte) und auf die Tabellen 9 und 10 (Konstruktionsbeispiele für Mauerwerk, Fenster und Dächer zur Erreichung der geforderten Mindest-Schalldämm-Maße, ebenfalls differenziert nach Lärmpegelbereichen).

3.3 Auszug aus „**Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht**“ der Vogelwarte Sempach, Ausgabe 2012, Deckblatt und Seiten 18 und 19

Lörrach, den 06.11.2013
ergänzt zum 03.03.2014
ergänzt zum 02.06.2014

(Dr. Wilke)
Bürgermeister